

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 80.

Freitag, den 6. October

1837.

Gesetzgebung.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Nr. 18, enthält folgende

Allerhöchste Cabinetsorder vom 6. August 1837., Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. October 1819 und 28. December 1824 enthaltend.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. October 1819 und 28. December 1824 bestimme Ich hierdurch auf die Anträge des Staatsministeriums Folgendes:

- 1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI zu 1 der gedachten Verordnung vom 18. October 1819 festgesetzte Strafe.
- 2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII der Verordnung vom 18. October 1819 und des §. 6 Meiner Order vom 28. December 1824 bei Vermeidung der durch §. XVI zu 1 der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden sein, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel, vor dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.
- 3) Außer den im §. XVII der Verordnung vom 18. October 1819 bezeichneten Schriften, soll die Herausgabe aller anderen periodischen Schriften, ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4r Jahrgang.

4) Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI Nr. 5 der Verordnung vom 18. October 1819 angedrohten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbetreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum dritten Male schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von Drei Monaten bis zu Einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI der Verordnung vom 18. October 1819 bezeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache, so wie die in Meiner Order vom 19. Februar 1834 erwähnten, außerhalb der Preussischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in Meiner Order vom 29. August 1835 erwähnten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben erteilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI Nr. 5 der Verordnung vom 18. October 1819 festgesetzte Strafe.

6) Außer den in der Verordnung vom 18. October 1819 zu §. XI und den, in Meinen Erlassen vom 19. Fe-

141